

Az.: 4 B 266/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Planergänzungsbeschluss für das Vorhaben Stadtbahn D..... 2020, Teilabschnitt 1.4
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 14. Januar 2019

beschlossen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin - 4 C 8/18 - gegen den Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 8. Mai 2018 anzuordnen, wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen (nachfolgend: Landesdirektion) vom 8. Mai 2018 zum Vorhaben Stadtbahn D..... 2020, Teilabschnitt 1.4, mit dem der Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung der Straßenbahntrasse von der F.....-Straße –W...straße in die T.....straße –O....straße in D..... vom 12. September 2016 geändert wird. Sie ist Eigentümerin der Grundstücke L..... Straße /K..... Straße (Flurstücke F1 und F2 der Gemarkung S.....), die mit einem Hotel, einem Geschäftshaus und einer Tiefgarage bebaut sind; im Erdgeschoss besteht eine Nutzung durch Ladengeschäfte.
- 2 Die Beigeladene beantragte am 31. Januar 2014 die Planfeststellung für das Vorhaben „Stadtbahn 2020 - Verlegung der Straßenbahntrasse von der F.....-Str. - W...str. in die T.....str. –O....str.“. Die Planunterlagen wurden nach ihrer erstmaligen Auslegung vom 19. Mai 2014 bis zum 19. Juni 2014 zweimal überarbeitet (1. und 2. Tekturplanung). Die Antragstellerin erhob in keinem der zu den jeweiligen Planunterlagen durchgeführten Anhörungsverfahren Einwendungen. Eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016, öffentlich bekanntgemacht

im Dresdner Amtsblatt am 13. Oktober 2016, erhob sie nicht. Nachdem der Senat auf den Antrag anderer drittbetroffener Privater mit Beschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 - die aufschiebende Wirkung der von diesen erhobenen Klage - 4 C 24/16 - gegen den Planfeststellungsbeschluss angeordnet hatte, weil der Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geheilte Verfahrensfehler unterlaufen seien, die nach Art und Schwere mit den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 UmwRG genannten Fällen vergleichbar seien und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hätten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG), hat der Antragsgegner ein Planergänzungsverfahren durchgeführt. Die Planunterlagen wurden nach Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 18. Mai 2017 in der Zeit vom 29. Mai 2017 bis zum 30. Juni 2017 ausgelegt. Die vorgenannte Bekanntmachung wurde durch Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 29. Juni 2017 dahingehend geändert, dass Einwendungen bis zum 31. Juli 2017 erhoben werden konnten.

- 3 Die Antragstellerin machte mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 31. Juli 2017 Einwendungen geltend. Die bisherige Nutzung des Grundstücks werde durch das Vorhaben behindert. In der Planung sei festgehalten, dass die Antragstellerin einen schmalen Streifen ihres Grundstücks veräußern müsse. Da ihr ein Enteignungsverfahren angedroht worden sei, habe sie ihre Zustimmung zur Veräußerung erteilt. Dieser Grundstücksstreifen sei bisher für Werbeschilder (Nasenschilder) genutzt worden und teilweise auch um Waren zu präsentieren. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin werde dieser Streifen zukünftig komplett als Haltestelle benutzt und eine Sondernutzung nicht mehr möglich sein. Die Planung sehe vor, auf dem neu zu erwerbenden Grundstücksstreifen zwei Wartehäuschen zu installieren. Diese lägen vor einem der Laden-Eingänge und verbauten diesen. Dies sei unverhältnismäßig. Am 17. und 18. August 2017 führte die Antragsgegnerin den im Dresdner Amtsblatt vom 7. August 2017 bekanntgemachten Erörterungstermin durch, an dem die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin teilnahm. Dort führte diese aus, dass die Antragstellerin die betroffene Grundstücksfläche nicht veräußern wolle, der Inbesitznahme aber zugestimmt habe, so dass die Bauarbeiten „natürlich“ durchgeführt werden könnten (Wortprotokoll des Erörterungstermins, S. 4 unten). Unter dem 19. Oktober 2017 reichte die Beigeladene abgeänderte Planunterlagen (1.

Tektur der Planergänzung) beim Antragsgegner ein, weil eine aktualisierte Verkehrsprognose (2030) vorliege und Änderungen bei den Untersuchungen und Gutachten zur Folge hätte, die auf Verkehrsprognosezahlen basierten. Diese Planunterlagen (Tekturunterlagen) wurden nach Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 7. Dezember 2017 in der Zeit vom 14. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018 ausgelegt. Die Antragstellerin erhob keine weiteren Einwendungen; an dem bei der Landesdirektion am 20. März 2018 durchgeführten (weiteren) Erörterungstermin nahm für die Antragstellerin niemand teil.

4 Mit dem sowohl der Antragstellerin als auch ihrer Prozessbevollmächtigten am 15. Juni 2018 zugestellten Planergänzungsbeschluss vom 8. Mai 2018 wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016 geändert. Im Hinblick auf die dort planfestgestellten Unterlagen 10.1 (Grunderwerbsplan) und 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis), die von Bau-km 0+950 bis 1+005 den Erwerb eines Grundstücksstreifens mit einer Fläche von 91 m² des Flurstücks F1 durch den Träger der Straßenbaulast vorsehen, enthält der Planergänzungsbeschluss keine Änderungen. Zu den Einwendungen der Antragstellerin führt er aus, dass deren Befürchtung, durch die geplanten Fahrgastunterstände würden die Ladeneingänge der auf ihrem Grundstück befindlichen Geschäfte verstellt, unbegründet sei. Die Fahrgastunterstände befänden sich neben den Eingängen des Hauses. Die Inanspruchnahme des Grundstücks der Antragstellerin sei für die Verkehrsanlage unabdingbar, weil dort eine Andienbucht für die Geschäfte und eine Gehwegbreite von 2,50 m hergestellt werden müsse. Dazu komme die Haltestelle, die in diesem Bereich barrierefrei ausgebaut werde. Soweit bemängelt werde, dass im Falle des Verkaufs des Grundstücksstreifens nicht wie bisher Waren vor den Ladengeschäften angeboten werden könnten, handle es sich dabei um eine Sondernutzung, die nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt werden könne (C.VII.2, S. 27).

5 Mit ihrem am 16. Juli 2018 gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am selben Tag erhobenen Klage (4 C 8/18) gegen den Planergänzungsbeschluss trägt die Antragstellerin vor, dass sie sich vorrangig gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks auf einem Streifen von ca. einem Meter wende. Es komme vorliegend darauf an, ob der Plan in dieser Form gerechtfertigt sei. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass auch eine Alternative möglich wäre, welche

die Andienbucht andernorts vorsehe. Die Inanspruchnahme des Grundstücks der Antragstellerin wäre nicht erforderlich, wenn der Antragsgegner die Alternativen hinreichend geprüft hätte. Aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebe sich, dass nur zwei Varianten geprüft worden seien, die planfestgestellte Vorzugsvariante sowie die nicht weiterverfolgte „Müllvariante“ (gemeint ist: Nullvariante). Eine echte „Müllvariante“ scheinere der Antragsgegner aber gar nicht erwogen zu haben, sondern er habe schlicht die Vorzugsvariante verfolgt, die erwartungsgemäß die mit der Planung verbundenen Zielstellungen erreiche. Ein Abwägungsfehler liege darin, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit dem Einwand der Antragstellerin nicht substantiell auseinandergesetzt habe, dass im Falle des Verlusts des Grundstücksstreifens die Geschäfte in ihrem Haus nicht wie bisher Waren vor dem Laden anbieten könnten. Es sei insoweit lediglich darauf hingewiesen worden, dass eine derartige Sondernutzung nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden könne. Im Planergänzungsbeschluss, der die Inanspruchnahme des Grundstücks der Antragstellerin als „vergleichbar gering“ bezeichne, werde die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für möglich gehalten. Dies habe die zuständige Landeshauptstadt Dresden aber abgelehnt. Der Eingriff sei unverhältnismäßig, weil für einen eher schmalen Streifen ein erheblicher Eingriff in die Rechte der Antragstellerin in Kauf genommen werde. Es sei davon auszugehen, dass es ein geringeres Mittel als die Enteignung gebe. Auch eine Umplanung, welche die Rechte der Antragstellerin wahre, dränge sich auf.

6 Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage vom 16.07.18 gegen den Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 08.05.18 (DD32-0522/769/7) wird wieder hergestellt.

7 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

8 Die Umgestaltung der Haltestelle „W...platz“ in eine behindertengerechte Haltestelle sei auch deshalb in die Planfeststellung aufgenommen worden, weil die Beigeladene und die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 8 Abs. 3 PBefG gehalten seien, bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit bei der Nutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs zu erreichen. Bei Haltestellen müsse längs der Bahnsteigkante eine nutzbare Breite von mindestens 2,00 m vorgesehen werden (§ 31 Abs. 5 BOStrab), und für den anschließenden Gehweg eine Mindestbreite von 2,50 m (RASt 06). Im Bereich der Haltestelle gebe es keine Alternativen zu dem vorgesehenen Umbau. Aufgrund der hohen Fahrgastfrequenz und des regen Fußgängerverkehrs könnten diese Mindestanforderungen nicht unterschritten werden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Gewerbebetriebe in den Gebäuden der Antragstellerin auf die „Außenflächen“ zwingend für ihren Geschäftsbetrieb angewiesen seien, da es sich nicht um fliegende Händler, sondern um Geschäfte mit Verkaufsraum handle, die ihre Waren auch im Schaufenster anbieten könnten. Die Andienbucht sei im Interesse der Geschäfte in den Gebäuden der Antragstellerin vorgesehen worden, die auf Zulieferungen angewiesen seien. Ihre Verlegung sei auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

- 9 Die Beigeladene hat keinen Sachantrag gestellt. Sie ist der Auffassung, der Antrag sei abzulehnen. Die Antragstellerin sei durch den Planergänzungsbeschluss nicht in eigenen Rechten verletzt. Sie habe im bisherigen Planaufstellungsverfahren keine Einwendungen erhoben und diese erst im Planergänzungsverfahren gegen die insoweit gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss unveränderten Festsetzungen geltend gemacht. Die Antragstellerin sei daher formell präkludiert. „Höchst vorsorglich“ wiederholt sie den Sachvortrag des Antragsgegners.
- 10 Die Antragstellerin hat repliziert, der Antragsgegner habe die Alternativenprüfung zu Unrecht auf den „Bereich der Haltestelle“ verengt, da er auch „im weiteren Umkreis“ eine Alternativenprüfung habe vornehmen müssen. Der Antragsgegner mache sich ein falsches Bild von Gegenstand und Bedürfnissen des Gewerbebetriebs der Antragstellerin. Es treffe auch nicht zu, dass eine Verletzung des Eigentumsrechts der Antragstellerin „nicht zu verhindern“ sei.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (1 Band), den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners (34 Ordner und 1 Heftung) sowie die Gerichtsakten zu dem Verfahren 4 C 8/18 verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

12 Der Antrag ist unzulässig.

13 Die Antragstellerin hat den Antrag zwar innerhalb der Frist des § 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG erhoben und begründet. Der Zulässigkeit des Antrags steht ferner nicht entgegen, dass die Antragstellerin ihre Einwendungen erstmals im Planergänzungsverfahren erhoben hat, obwohl der Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016 die angegriffenen Festsetzungen bereits in unveränderter Form enthielt. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 -, mit dem er die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den vorgenannten Planfeststellungsbeschluss angeordnet hat, Verfahrensfehler festgestellt, die der betroffenen Öffentlichkeit - und damit auch der Antragstellerin - die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen haben, und der Antragsgegner hat zur Heilung dieser Verfahrensfehler ein Planergänzungsverfahren durchgeführt. Das im Rahmen dieses Ergänzungsverfahrens durchgeführte Beteiligungsverfahren ersetzt das zunächst fehlerhaft durchgeführte, so dass der Antragstellerin nicht entgegengehalten werden kann, dass sie ihre Einwände erstmals im Planergänzungsverfahren geltend gemacht hat.

14 Der Antragstellerin fehlt vorliegend aber das Rechtsschutzbedürfnis, weil sie sich mit ihrem Antrag treuwidrig verhält und gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) verstößt.

15 Nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann der Senat als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin, die diese bei dem gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO im ersten Rechtszug zuständigen Oberverwaltungsgericht gegen den Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen erhoben haben, anordnen, da der Klage gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Rechtsschutzziel dieses Antrags ist es, die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu beseitigen und damit eine Durchführung des Vorhabens vor Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens zu verhindern. Die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hatte im Schriftsatz vom 31. Juli 2017, mit dem sie Einwendungen

geltend gemacht hat, zunächst ausgeführt, dass die Antragstellerin - wenn auch nur unter dem Eindruck eines „angedrohten Enteignungsverfahrens“ - ihre Zustimmung zur „Veräußerung des Grundstücks“ erteilt habe. Auch wenn die Antragstellerin sich - aus welchen Gründen auch immer - an diese Zustimmung offenbar nicht mehr gebunden fühlt und ihre Prozessbevollmächtigte im Erörterungstermin, der von der Landesdirektion am 17. August 2017 durchgeführt worden ist, ausgeführt hat, dass die Antragstellerin die betroffene Grundstücksfläche nicht (mehr) veräußern wolle, so hat die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin in demselben Termin erklärt, dass diese der Inbesitznahme zugestimmt habe, so dass die Bauarbeiten „natürlich“ durchgeführt werden könnten (Wortprotokoll des Erörterungstermins, S. 4 unten). Wenn die Antragstellerin damit einer Durchführung der Bauarbeiten ausdrücklich zugestimmt hat, so verhält sie sich treuwidrig, wenn sie mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gleichwohl versucht, eben diese Durchführung der Bauarbeiten vor Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens zu verhindern.

- 16 Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass der Antrag auch in der Sache keinen Erfolg hätte haben können, weil der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung, die er durch den Planergänzungsbeschluss erhalten hat, voraussichtlich nicht an einem zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führenden Rechtsfehler leidet, und die Klage der Antragstellerin gegen den Planergänzungsbeschluss zwar zulässig, aber nicht begründet sein dürfte.
- 17 Die vom Senat in seinem Beschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 - festgestellten Verfahrensfehler sind durch das Planergänzungsverfahren geheilt worden (1.). Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergibt sich nicht, dass der Antragsgegner beim Erlass des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung, die er durch den Planergänzungsbeschluss erhalten hat, gegen materielles Recht verstoßen hätte. Es fehlt weder an der Planrechtfertigung (2.), noch liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG vor (3.). Der Planfeststellungsbehörde sind weder Ermittlungsfehler unterlaufen, weil sie Belange übersehen oder in ihrer Bedeutung grundlegend verkannt hätte, noch ist die von der Antragstellerin angegriffene Variantenprüfung zu beanstanden.

18 1. Die Verfahrensfehler, die der Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterlaufen sind, hat sie im Wege eines ergänzenden Verfahrens (vgl. § 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG) geheilt. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2018 - 4 B 260/18 -, mit dem er einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage abgelehnt hat, die sich gegen denselben Planergänzungsbeschluss richtet wie die Klage der Antragstellerin, hierzu ausgeführt:

„Für das vorliegende Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, so dass es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG handelt. Für diese Verfahren sieht die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG vor, dass sie nach der Fassung des Gesetzes zu Ende zu führen sind, die vor dem 16. Mai 2017 galt (nachfolgend: UVPG a. F.), wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 Abs. 1 UVPG a. F. eingeleitet worden war (Nr. 1) oder die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. vorgelegt wurden (Nr. 2). Das ist der Fall, denn die Beigeladene hatte die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. der Planfeststellungsbehörde erstmals im Dezember 2013 sowie im Dezember 2014 (1. Tekturplanung) und Dezember 2015 (2. Tekturplanung) vorgelegt. Soweit im ergänzenden Verfahren einzelne Planunterlagen aktualisiert oder überarbeitet und nicht mehr vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt worden sind, ist dies unschädlich. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. sah für Änderungen der nach § 6 UVPG a. F. erforderlichen Unterlagen sogar die Möglichkeit vor, von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Anhaltspunkte hierfür sind weder vorgetragen noch ersichtlich; der Planergänzungsbeschluss führt insoweit aus, dass sich für die Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltlich keine Änderungen ergeben hätten (C.V, S. 25).

Das im Rahmen des Planergänzungsverfahrens durchgeführte Beteiligungsverfahren genügt den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG.

a) Die Bekanntmachung über die Durchführung des Planergänzungsverfahrens im Dresdner Amtsblatt vom 18. Mai 2017, in der Fassung der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 29. Juni 2017, erfüllt die Anforderungen aus § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Vorhabenträger entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt habe, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen seien, und bezeichnet diese im Einzelnen. Der Hinweis soll die betroffene Öffentlichkeit über alle wesentlichen vom Vorhabenträger vorgelegten umweltrelevanten Planunterlagen informieren und ihr dadurch einen Überblick verschaffen, welche Umweltbelange durch den Vorhabenträger einer Prüfung unterzogen wurden und mit welchen Detailinformationen sie im Rahmen der Auslegung rechnen kann. Eine vollständige Auflistung aller vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ist dabei nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 - 4 A 5.17 -, juris Rn. 22; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 21 = BVerwGE 155, 91 Rn. 21). Die Bekanntmachung ist auch nicht fehlerhaft, weil in dieser darauf hingewiesen wird,

dass Einwendungen bei der Landesdirektion in Chemnitz nur schriftlich unter der genannten postalischen Anschrift erhoben werden konnten. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Landesdirektion ist im vorliegenden Fall Anhörungsbehörde, und die Bekanntmachung hat darauf hingewiesen, dass bei dieser - Dienststelle Dresden - ebenso Einwendungen auch zur Niederschrift hätten erhoben werden können wie bei der Landeshauptstadt Dresden. Die Vorschrift des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG verlangt nicht, dass bei einer Anhörungsbehörde, die über mehrere Dienststellen verfügt, Einwendungen zur Niederschrift bei jeder einzelnen Dienststelle aufgenommen werden müssen, so dass auch kein Verstoß gegen die Hinweispflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG vorliegt. Selbst wenn man aber mit den Antragstellern davon ausgehen wollte, dass die Bekanntmachung insoweit fehlerhaft gewesen sei, könnten die Antragsteller wegen dieses Verfahrensfehlers keine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses verlangen. Die Klage der Antragsteller stellt einen Rechtsbehelf von Personen gemäß § 61 Nr. 1 VwGO dar (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG), auf den § 4 Abs. 1 bis 2 UmwRG entsprechende Anwendung findet. Der geltend gemachte Fehler bei der Bekanntmachung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, weil er jedenfalls nach seiner Art und Schwere mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UmwRG genannten Fällen nicht vergleichbar ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG). Im Übrigen sieht § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG für Rechtsbehelfe - wie hier - von Personen nach § 61 Nr. 1 VwGO die Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG mit der Maßgabe vor, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur dann verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Das ist in Bezug auf die Antragsteller offensichtlich nicht der Fall. Handelte es sich demgegenüber um einen Verfahrensfehler, der nicht unter § 4 Abs. 1 UmwRG fällt, gilt gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG die Vorschrift des § 46 VwVfG, wonach die Aufhebung eines Verwaltungsakts allein wegen eines Verfahrensfehlers nicht beansprucht werden kann, wenn offensichtlich ist, dass dieser die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Kausalität im Sinne dieser Vorschrift setzt die nach den Umständen des Einzelfalls bestehende konkrete Möglichkeit voraus, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre, wogegen die bloß abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung nicht genügt (BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 - 4 A 5.14 -, juris Rn. 39 m. w. N.). Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird nach § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG eine Beeinflussung vermutet (BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 36 = BVerwGE 155, 91 Rn. 36; Urt. v. 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - juris Rn. 33 = BVerwGE 158, 1 Rn. 33). Eine solche Beeinflussung haben die Antragsteller selbst nicht behauptet. Soweit sie vorgetragen haben, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass „in erheblichem Umfang potentielle Einwendungsführer von ihrem Recht auf Geltendmachung von Einwendungen in der Form der Protokollierung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, keinen Gebrauch machen“ würden, ist dies im Hinblick auf das in D..... belegene Vorhaben und seine insoweit lokal begrenzten Auswirkungen fernliegend. Der Senat ist im Hinblick auf das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Vielfalt der gerade auch von den Antragstellern erhobenen Einwendungen

überzeugt, dass der behauptete Verfahrensfehler auf die in der Sache getroffene Entscheidung nicht von Einfluss gewesen ist.

b) Der von den Antragstellern geltend gemachte Verfahrensfehler, wonach die Einwendungsfrist hinsichtlich der im Planergänzungsverfahren vom 14. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018 ausgelegten Tekturunterlagen im Hinblick auf Art. 1 Nr. 6 Buchst. e Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie) mindestens 30 Tage hätte betragen müssen, liegt nicht vor. Zu diesem Zeitpunkt war das die vorgenannte Richtlinie umsetzende Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808) bereits in Kraft getreten, das in § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die - wie oben ausgeführt - auf den vorliegenden Fall anwendbare Übergangsvorschrift enthält, wonach das Verfahren nach dem UVPG in der Fassung zu Ende zu führen war, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Darüber hinaus teilt der Senat auch nicht die Rechtsauffassung der Antragsteller, dass mit der Frist von 30 Tagen, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem UVP-Bericht „zu konsultieren“ ist, die Einwendungsfrist gemeint ist, da mit dem Verb „konsultieren“ die Beteiligung der Öffentlichkeit bezeichnet wird und somit auch den Zeitraum der Auslegung einbezieht. Im Übrigen gilt auch hier, dass die Antragsteller selbst dann, wenn der geltend gemachte Verfahrensfehler vorläge, eine Aufhebung des Planergänzungsbeschlusses nicht verlangen könnten. Ein solcher Verfahrensfehler erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, und selbst wenn man dies annehmen wollte, könnten sich die Antragsteller gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG hierauf nicht berufen, weil der geltend gemachte Verfahrensfehler ihnen nicht die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Die Antragsteller haben auch hier nicht vorgetragen, dass die - nach ihrer Auffassung zu kurze - Einwendungsfrist die Entscheidung in der Sache beeinflusst hätte, und eine solche Beeinflussung könnte vorliegend wohl auch ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG). Dies gilt sinngemäß für den Vortrag der Antragsteller, die Bekanntmachung habe mit der Legende zum Übersichtsplan suggeriert, „dass es sich bei der ausgelegten Variante um eine alte Fassung des Planes handelt.“

c) Der behauptete Verfahrensfehler, wonach erforderliche Unterlagen nicht ausgelegt worden seien, liegt nicht vor. Katastrophen-, Evakuierungs- und Rettungspläne, Unterlagen zur Kostenermittlung und zur Wirtschaftlichkeit des Gesamt- und des Teilvorhabens sowie angewandte Vorschriften, Richtlinien und DIN-Normen sind keine entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F.). Dies dürfte auch im Hinblick auf das „Gutachten“ zur Belastungsklasse (gemeint ist die Ermittlung der Belastungsklassen in Unterlage 14 der Planunterlagen), gelten, wobei sich aus der Niederschrift über den Erörterungstermin am 20. März 2018 ergibt, dass dem Antragsteller zu 2 die Prüfung der Belastungsklasse der O...straße durch die Beigeladene im Planergänzungsverfahren bekannt war und sich durch die Tektur der Planergänzungsunterlagen, auf die sich die Rüge bezieht, hieran nichts geändert hatte. Ein Lärmschutzgutachten zur Umleitungsstrecke während der Bauzeit (vgl. Planergänzungsbeschluss, C.VII.3 Lärmbeeinträchtigung, S. 31 f.) ist von der Beigeladenen ebenso wenig erstellt worden wie ein Erschütterungsgutachten am Maßstab zukünftig zum Einsatz kommender Triebwagen, so dass es keine entsprechenden Unterlagen gab, die von der Planfeststellungsbehörde auszulegen

gewesen wären. Auf die Frage, ob die Erstellung solcher Unterlagen für die Entscheidung erforderlich war, kommt es dabei nicht an.

d) Ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) war im vorliegenden Verfahren nicht vorzulegen, weil dieses gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG noch nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 Geltung hatte, zu Ende zu führen war. Die danach zu erstellende „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ nach § 11 UVPG a. F. konnte - worauf der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. April 2017 (- 4 B 277/16 -, juris Rn. 21) hingewiesen hat - gemäß § 11 Satz 4 UVPG in die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses integriert werden und musste den Antragstellern nicht vorab bekannt gemacht werden.

e) Die Antragsteller rügen auch zu Unrecht, dass der Antragsgegner die Erörterungstermine am 17. und 18. August 2017 sowie am 20. März 2018 nicht öffentlich durchgeführt hat. Für das Anhörungsverfahren des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens findet die Vorschrift des § 73 VwVfG Anwendung mit den in § 29 Abs. 1a Satz 1 PBefG enthaltenen Maßgaben. § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 PBefG sieht insoweit lediglich vor, dass die Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG von der Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen ist (so jetzt auch § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG i. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. f cc des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren, v. 31. Mai 2013 [BGBl. I S. 1388]). § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG bestimmt, dass für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68 VwVfG) entsprechend gelten; gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich um ein Anhörungsverfahren zu einem Planfeststellungsverfahren handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 15. Oktober 2015 - C-137/14 -, juris Rn. 78 ff.) festgestellte Verstoß der Vorschriften über die materielle Präklusion (§ 2 Abs. 3 UmwRG a. F., § 73 Abs. 4 VwVfG) gegen Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) führt zwar dazu, dass bei der Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann, im gerichtlichen Verfahren gegen diese Zulassungsentscheidung § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG keine Anwendung finden kann (so jetzt ausdrücklich § 7 Abs. 4 UmwRG). Das Verwaltungsverfahren ist hiervon jedoch nicht betroffen, so dass das Unionsrecht entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht fordert, dass vom Vorhaben Betroffene oder potentiell Betroffene, die keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben hatten, diese im Erörterungstermin vorbringen können. Die öffentliche Erörterung kann vielmehr sogar gegen die Verfahrensrechte derjenigen verstoßen, die Einwendungen erhoben und einer öffentlichen Durchführung des Termins widersprochen haben, so dass es bei dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins verbleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2016 - 9 A 4.15 -, juris Rn. 16; Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 45) und dies keine unzulässige Präklusion darstellt.“

19 Hieran hält der Senat fest. Da die Antragstellerin keine Verfahrensmängel geltend gemacht hat, ist eine weitere Prüfung nicht veranlasst.

20 2. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Planrechtfertigung gegeben. Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Eine Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 9. November 2017 - 3 A 4.15 -, juris Rn. 34 = BVerwGE 160, 263 Rn. 34 m. w. N.; st. Rspr.). Nach Maßgabe der vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Die Beigeladene verfolgt ausweislich der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. September 2016 (C.II, S. 57 f.), die durch den Planergänzungsbeschluss vom 8. Mai 2018 keine Änderung erfahren hat, mit dem Vorhaben vorrangig das Ziel einer Steigerung der Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV durch die Herstellung einer „sinnvollen“ Verknüpfung von Straßenbahn, S-Bahn und Bus am Haltepunkt S..... Durch die Verlegung der Straßenbahnlinien 9 und 13 in die T.....straße/O....straße soll eine deutliche Verkehrsverbesserung erreicht werden, weil die bisherige Streckenführung eine nutzerfreundliche Verknüpfung aller ÖPNV-Linien im Bereich S..... nicht zulässt. Mit dem Vorhaben soll ferner ein erster Teilbereich der Straßenbahnneubaustrecke L..... - Sü..... - S..... verwirklicht werden, um die Technische Universität besser anzubinden und die Grundlage für die Umstellung der überlasteten Buslinie 61 auf Straßenbahn zu bilden. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit, u. a. durch die Einordnung von Radverkehrsanlagen in der T.....straße und der O....straße, die Herstellung von Gehwegabsenkungen und die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen. Die Beigeladene verfolgt danach erkennbar Ziele, die der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) dienen, so dass die Planrechtfertigung gegeben ist. Soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, die

Planrechtfertigung sei fraglich, weil eine Alternative möglich sei, „welche die Andienbucht andernorts“ vorsehe, wendet sie sich gegen die vorgenommene Variantenauswahl. Dass die planfestgestellte Vorzugsvariante „die mit der Planung verbundenen Zielstellungen erreicht“, räumt die Antragstellerin selbst ein.

21 3. Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergibt sich nicht, dass die Landesdirektion beim Erlass des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gegen das Abwägungsgebot in § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG verstoßen hätte. Der Planfeststellungsbeschluss ist im Hauptsacheverfahren zu dem vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren nur darauf zu überprüfen, ob Verfahrensfehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG) oder Vorschriften zum Schutz der eigenen Belange der Antragstellerin verletzt worden sind. Eine weitergehende bzw. objektive Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses kann sie nicht verlangen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 29 m. w. N.; st. Rspr.). Der Planfeststellungsbeschluss dürfte nicht an einem die Belange der Antragstellerin berührenden Abwägungsmangel leiden, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist.

22 a) Einen Abwägungsmangel lassen insbesondere nicht die Ausführungen der Antragstellerin zu der Inanspruchnahme des ca. 1 m breiten Streifens ihres Grundstücks mit einer Fläche von 91 m² erkennen. Die Antragstellerin bestreitet im Grunde selbst nicht, dass die geplante Verkehrsanlage aufgrund der Vorgaben des Fachplanungsrechts (§ 31 Abs. 5 BOStrab sowie Richtlinie RAS 06) nicht ohne die Inanspruchnahme ihres Grundstücks verwirklicht werden kann, sondern macht geltend, dass die Andienbucht auch an anderer Stelle verwirklicht werden könne. Damit verkennt sie, dass Gegenstand der Abwägung der Planfeststellungsbehörde die Planung der Beigeladenen war, und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 129; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 169 = juris Rn. 169; Urt. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157,73 Rn. 32 = juris Rn. 32; st. Rspr.). Bei der Abwägungsentscheidung hat die Planfeststellungsbehörde den Umstand, dass die Flächeninanspruchnahme für die geplante Verkehrsanlage

unabdingbar ist und einen vergleichsweise geringen Streifen darstellt mit dem Belang der Antragstellerin abgewogen, wonach auf dieser Fläche auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen soll, Waren vor den Ladengeschäften auszustellen. Der Antragstellerin ist zwar zuzugeben, dass der Planergänzungsbeschluss sich nicht ausdrücklich mit dem von ihr geltend gemachten Verlust des Eigentums an einer Teilfläche ihres Grundstücks beschäftigt. Sie übersieht aber, dass es für die Frage, ob nach der Durchführung des Vorhabens diese Teilfläche in der von ihr bzw. ihren Mietern begehrten Weise genutzt werden kann, auf das Eigentum nicht mehr ankommt. Die Fläche ist dann Teil des verbreiterten öffentlichen Gehwegs, und für ihre Widmung setzt § 6 Abs. 3 SächsStrG lediglich voraus, dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz der Fläche durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat. Einer Inbesitznahme hat die Antragstellerin bereits zugestimmt (vgl. Wortprotokoll des Erörterungstermins v. 17. August 2017, S. 4 unten), so dass die Fläche mit der Verkehrsübergabe als gewidmet gilt (§ 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG). Da infolge der Widmung als Gehweg und unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für das Aufstellen von Waren auf der vom Planfeststellungsbeschluss in Anspruch genommenen Fläche des Grundstücks der Antragstellerin eine Sondernutzungserlaubnis (§ 18 SächsStrG) erforderlich wird und die Antragstellerin selbst vorgetragen hat, dass die zuständige Landeshauptstadt Dresden eine solche aufgrund der räumlichen Enge nicht erteilen wird - so dass die Fläche für die Antragstellerin wirtschaftlich nutzlos wird - lässt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, den Erwerb dieser Fläche durch die Trägerin der Straßenbaulast festzusetzen, einen Abwägungsmangel nicht erkennen.

- 23 Soweit die Antragstellerin sich auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen hat, weist der Senat darauf hin, dass dieser grundsätzlich weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit schützt noch eine Gewähr dafür bietet, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 - 4 A 39.95 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Der Gesetzgeber muss daher an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen keine Rechtsfolgen knüpfen und auch nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, für ein

Grundstück Wertminderungen zur Folge, so hat der Betroffene dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. August 2009 - 9 A 22.07 -, juris Rn. 7 m. w. N.; st. Rspr.). Dass die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Bedeutung des Eigentums der Antragstellerin grundlegend verkannt hätte, ist nicht erkennbar.

- 24 b) Der Vortrag der Antragstellerin zur Variantenprüfung lässt ebenfalls keinen Abwägungsfehler erkennen. Der Planfeststellungsbeschluss führt zu den Planungsvarianten 1 (Ausbau des bestehenden Netzes; Nullvariante) und 2 (Verlegung der bisherigen Straßenbahntrasse auf die T.....straße/O....straße; Vorzugsvariante) aus, dass die Planungsziele mit der Variante 1 nicht zu erreichen seien, weil insbesondere die Verknüpfung von Straßenbahn, S-Bahn und Bus sowie die Errichtung einer neuen Straßenbahnlinie zwischen S..... und L..... mit perspektivischer Verlängerung nach St..... nicht zu erreichen sei. Die Antragstellerin verkennt mit ihrem Vortrag, die Planfeststellungsbehörde habe nicht geprüft, ob die Andienbucht an einer anderen Stelle gebaut werden könne, bereits den gerichtlichen Prüfungsumfang bei fachplanerischen Entscheidungen (vgl. zur Trassenwahl etwa BVerwG, Ur. v. 10. November 2016 - 9 A 18.15 -, juris Rn. 125 = BVerwGE 156, 215 Rn. 125). Soweit sie vorträgt, es habe sich eine - von ihr nicht weiter konkretisierte - „Umplanung, welche die Rechte der Antragstellerin wahrt,“ aufgedrängt, ist dies zur Darlegung eines Ermittlungsfehlers der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).
- 26 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Für die Festsetzung des Streitwerts hat sich der Senat an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei der Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs in Nr. 34.2.2 einen Wert von 60.000 €

vorsieht. Dieser ist vorliegend zu halbieren, da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt (Streitwertkatalog 2013 Nr. 1.5).

- 27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Pastor

John